

3.

Dass die vorhandenen Fonds eines Orts zu Bestreitung des durch die angeordneten Massregeln entstehenden Selbstaufwands nicht ausreichen, so sind die Communen ermächtigt, zu diesem Behuf, mit Vorwissen ihrer Oberkeiten, besondere Darlehne aufzunehmen, ohne daß es dießfalls einer Berichtserstattung und eingeholender Genehmigung der vorgelegten Regierungsbehörde bedarf.

Darnach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, dem Generali vom 13^{ten} Juli 1796 und dem Mandate vom 9^{ten} März 1818 gemäß, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedecken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 14^{ten} Juli 1831.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.



Gottlieb Adolf Ernst Rositz und Jänkendorf.

Adolph von Weissenbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 15^{ten} Juli 1831.